

Satzung

I. Rechtliche Stellung, Sitz und Aufgaben

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Verwendung der Vereinsmittel

II. Mitgliedschaften

- § 4 Mitgliedschaft des Vereins
- § 5 Mitglieder des Vereins
- § 6 Begründung der Mitgliedschaft
- § 7 Austritt und Ausschluss des Mitglieds

III. Organisation

- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Fachbeirat
- § 13 Geschäftsführung und Vertretung nach außen
- § 14 Protokolle

IV. Vermögen und Finanzen

- § 15 Vereinsfinanzierung
- § 16 Auflösung des Vereins

V. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Institut für Interdisziplinäre Restrukturierung“. Als Kurzname bzw. Abkürzung ist die Bezeichnung iir festgelegt. Der Verein soll eingetragen werden; er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Optimierung der Interessen der Verfahrensbeteiligten im bestehenden System des deutschen und internationalen Sanierungs- und Insolvenzrechts. Die Arbeit der Organe und Gliederung des iir soll in Kooperation mit der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin deutlich machen, dass das Zusammenwirken der regelmäßigen Beteiligten eines Insolvenzverfahrens – bestehend aus Insolvenzverwaltern, staatlichen Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem In- und Ausland, Kreditinstituten, Unternehmensberatungen, Finanzinvestoren und auf Restrukturierung spezialisierten Beratungsgesellschaften – im Vorfeld einer Insolvenz die Chancen einer Sanierung oder kontrollierten Abwicklung des Unternehmens im Interesse aller wesentlich erhöht. Durch das interdisziplinäre Zusammenspiel der politischen, juristischen, betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und technischen Grunddisziplinen mit ihren jeweiligen Unterspezialisierungen, den dadurch bedingten Austausch des Fachwissens und Teamarbeit mit jeweiligen Experten soll dem Nutzen aller Verfahrensbeteiligten gedient werden. Das Institut verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, wirtschaftliche Betätigungen sind von untergeordneter Bedeutung.

Die Grundprinzipien, die der Vereinstätigkeit des iir zugrunde liegen, sind wie folgt hervorzuheben:

- die Restrukturierung,
- die Interdisziplinarität,
- die Internationalität und
- deren Umsetzung über die Theorie hinaus.

2. Die Aufgaben des iir sind insbesondere:
 - a) Erarbeitung eines ganzheitlichen, bereits vor dem Insolvenzantrag ansetzenden Sanierungs- und Restrukturierungsansatzes;
 - b) Herausstellung interdisziplinärer Spezialisierungen im Rahmen effizienter Restrukturierungsansätze;
 - c) Erarbeitung ganzheitlicher internationaler Sanierungsansätze unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtssysteme;
 - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen der Optimierung bzw. Erarbeitung ganzheitlicher Sanierungs- und Restrukturierungsansätze;
 - e) Abgabe von öffentlichen Empfehlungen und Stellungnahmen für den Bereich der Sanierung und Restrukturierung;
 - f) Mitwirkung im Vorfeld der einschlägigen politischen Planung und Gesetzgebung;
 - g) Veranstaltung von Tagungen, Seminaren, Vorträgen und Ausstellungen;
 - h) Herausgabe und Förderung von Fachpublikationen;
 - i) Mitwirkung bei der Schaffung oder Optimierung von Normen und Standards;
 - j) Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Institutionen.
3. Der Verein soll seine Interessen und Ziele in die Zusammenarbeit mit allen Verfahrensbeteiligten und Stellen einbringen, die dem Vereinszweck dienlich sind.
4. Im Rahmen der Zwecke und der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben kann der Verein Service- und Dienstleistungen entwickeln; eine wirtschaftliche Betätigung ist allerdings nur von untergeordneter Bedeutung.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

1. Der Verein dient gemäß § 2 der Satzung ausschließlich nicht wirtschaftlichen Zwecken.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwen-

dungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, die steuerlich zulässigen Höchstbeträge in Ansatz zu bringen.

4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte, soweit sich aus der Satzung nicht etwas Anderes ergibt.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein kann Mitglied in Organisationen werden, die der Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 förderlich sind.

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv und/oder materiell zu unterstützen.
2. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich in den Dienst des Vereinszwecks und der -ziele einbringen wollen.
 - b) korporative Mitglieder:
 - korporative Mitglieder sind juristische Personen, Gesellschaften, Hochschulen, Firmen, Institute, Bibliotheken, Akademien, Schulen, Behörden, deren Mitgliedschaftsrechte durch eine mit Vollmacht versehene natürliche Person ausgeübt werden.
 - c) Ehrenmitglieder
 - Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten oder Institutionen, die für die Förderung des Vereinszwecks hervorragende Bedeutung haben. Zu ihrer Ernennung bedarf es einer Beschlussfassung des Vorstands mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder ohne Gegenstimmen.

§ 6 Begründung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 7 Austritt und Ausschluss des Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss des Mitglieds,
 - c) durch den Tod des Mitglieds oder
 - d) bei juristischen Personen oder diesen gleichgestellten Körperschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Verein, gerichtet an den Vorstand, schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt aus wichtigem Grund, insbesondere bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins.
5. Der Vorstand hat seine Absicht, über einen Ausschluss zu beschließen, dem auszu-schließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich mit-zuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen.

6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds, sofern der Vorstand die sofortige Wirkung des Ausschlusses beschlossen hat.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Fachbeirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder gemäß § 5 mit je einer Stimme an. Die Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist jedenfalls einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) bei Ausschluss eines Mitglieds, wenn dieses Beschwerde erhoben hat, binnen drei Monaten nach der Entscheidung,

- c) auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder. In diesem Fall hat der Vorstand binnen zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.
4. Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstands. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung oder die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, durch Handaufheben mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zur Satzungsänderung und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Ziff. 4. die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit aller Vereinsmitglieder sowie zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl des Vorstands findet geheim mit Stimmzetteln statt, sofern ein Vereinsmitglied der Wahl durch Handaufheben gemäß § 9 Ziff. 4 widerspricht.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 9 Ziff. 4 die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
5. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.

6. Zu den weiteren Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstands aufgrund des Rechnungsprüfungsberichts;
 - c) Wahl des Rechnungsprüfers für das im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung laufende Geschäftsjahr;
 - d) Entgegennahme des Haushaltsplans für das kommende Jahr;
 - e) Ergänzung und Feststellung der Kandidatenlisten oder einer Kandidatenfindungskommission für die durch Wahl zu besetzenden Ämter;
 - f) Festlegung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - g) Stellungnahme zu Anträgen auf Satzungsänderung;
 - h) Bestätigung der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr, deren Höhe und Fälligkeit;
 - i) Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden des Vorstands,
 - b) dem Schatzmeister,
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die aufeinanderfolgende Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist eine Nachbesetzung für den Rest der Amtszeit möglich. In diesen Fällen muss eine Bestätigung der Besetzung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens acht Kalendertagen.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich erfolgte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Das schriftliche Verfahren kann durch ein ausreichend dokumentiertes elektronisches Verfahren ersetzt werden. Die ausdrückliche Zustimmung zur schriftlichen Abstimmung gilt mit der Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten als erteilt.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden vertreten. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung nach Maßgabe folgender Reihenfolge:
 - a) durch den Schatzmeister oder hiernach
 - b) durch das weitere Vorstandsmitglied.

Die zur Vertretung berufenen Vorstandsmitglieder haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der auch bestimmte Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder bestimmt werden können. Über die Geschäftsordnung entscheiden die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

10. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder über Interna, insbesondere auch Projekte von Vereinsmitgliedern, bekannt werden, Stillschweigen nach außen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch über das Ende der Mitgliedschaft im Vereinsvorstand hinaus.

§ 12 Fachbeirat

1. Der Fachbeirat besteht aus Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Hand, Jurisprudenz, die den Vorstand beraten und das iir, insbesondere auch etwaige Kongresse, Publikationen oder sonstige Vereinstätigkeit, unterstützen.
2. Der Fachbeirat tagt mindestens einmal im Jahr.
3. Die Mitglieder werden von dem Vorstand für zwei Jahre berufen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand bestätigt wird und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Fachbeiratsvorsitzender).

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung nach außen

1. Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds durch Beschluss als besonderen Vertreter einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.
2. Die Erstberufung eines Geschäftsführers erfolgt in der Regel befristet auf zwei Jahre. Der Geschäftsführer ist keine Einrichtung der Willensbildung des iir. Er unterstützt Vorstand, Fachbeirat und Mitgliederversammlung in den den Verein betreffenden Angelegenheiten. Er führt die Beschlüsse der Organe des Vereins aus, verwaltet das Vermögen im Auftrag des Vorstands und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen der Organe und Leitungsgremien beratend teilnehmen. Es können auch mehrere geschäftsführende Personen bestellt werden. Jedes Mitglied der Geschäftsführung haftet persönlich nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Protokolle

1. Über die durch die Organe gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 15 Vereinsfinanzierung

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch

- a) Zuschüsse der Länder, des Bundes, der EU, der Kommunen und anderer öffentlicher oder privater Stellen;
- b) Mitgliedsbeiträge: Die jeweiligen Jahresbeiträge werden vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen sind zulässig. Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr sind im Voraus zu bezahlen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, hat die Zahlung zum 15.01. eines jeden Jahres zu erfolgen. Im Jahre des Beitritts sind sie mit der Aufnahme des Mitglieds anteilig fällig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- c) Spenden;
- d) Zuwendungen Dritter;
- e) Dienstleistungen im Bereich von Gutachten, Vortragstätigkeiten und individuellen Forschungsaufträgen; diese Einkünfte sind jedoch nur von untergeordneter Bedeutung.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Ein Liquidationsüberschuss wird – nach Maßgabe nachstehender Regelungen – an alle zum Zeitpunkt des Beschlusses der Mitgliederversammlung vorhandenen Mitglieder ausgeschüttet.
 - a) Zunächst sind die mit der Gründung des Vereins verbundenen nachgewiesenen Sonderaufwendungen an die Gründungsmitglieder auszubezahlen.
 - b) Ein verbleibender Überschuss ist an die zum Zeitpunkt der Auflösung verbleibenden Mitglieder unter Berücksichtigung der Zeit ihrer Mitgliedschaft und der geleisteten Beiträge nach Maßgabe nachfolgenden Verteilungssystems aufzuteilen:
 - Zunächst ist für jedes Mitglied die auf ihn bis zum Beschluss über die Vereinsauflösung entfallende Mitgliedszeit in vollen Jahren zu ermitteln.
 - Für jedes volle Jahr seiner Mitgliedschaft wird jedem Mitglied ein Punkt zuerkannt.
 - Der verbleibende Überschuss ist durch die Summe der Punkte, die den vollen Mitgliederjahren aller Mitglieder entspricht, zu teilen.
 - Der sich hiernach ergebende Wert bildet die Grundlage der Ermittlung des auf das einzelne Mitglied entfallenden Überschussanteils pro Jahr.
 - Jedes Mitglied erhält den auf einen Punkt entfallenden Erlös multipliziert mit der Zeit der vollen Mitgliedsjahre.
 - c) Mitglieder, deren Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bestandskräftig festgestellt wurde, nehmen an der Verteilung nicht teil.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins haben diese Satzung am 14. August 2009 errichtet. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die Satzungsänderungen durch Beschlüsse vom 2. Oktober 2009 und 7. Juli 2010.